**Gemeinde Rastede**
**Der Bürgermeister**

# B e s c h l u s s v o r l a g e

## Vorlage-Nr.: 2012/005

freigegeben am 10.01.2012

**GB 2** **Datum: 10.01.2012**

Sachbearbeiter/in: Herr Fritz Sundermann

## Nachmittagsbetreuung in der Grundschule Hahn-Lehmden

**Beratungsfolge:**

| Status | Datum | Gremium |
|---|---|---|
| Ö | 23.01.2012 | Schulausschuss |
| N | 14.02.2012 | Verwaltungsausschuss |

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Rastede als Schulträgerin der Grundschule Hahn-Lehmden unterstützt die Bemühungen der Elterninitiative Hahn-Lehmden zur Schaffung einer Nachmittagsbetreuung.

Befristet für das Schuljahr 2012/2013 stimmt die Gemeinde Rastede der Einrichtung einer Hortgruppe in den Räumen der Grundschule Hahn-Lehmden zu. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Diakonischen Werk Hahn-Lehmden e.V. Gespräche wegen Übernahme der Trägerschaft zu führen. Der Zuschuss an das Diakonische Werk Hahn-Lehmden e.V. ist gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz für das Jahr 2012 um 22.000 € zu erhöhen.

Ab dem Schuljahr 2013/2014 stellt die Gemeinde Rastede die Erteilung Ihres Einvernehmens zu einem Ganztagsschulbetrieb in Aussicht.

**Sach- und Rechtslage:**

Eine Elterninitiative hat im November 2011 eine Bedarfsumfrage unter den Eltern aller Kinder der Klassen 1 bis 3 der Grundschule Hahn-Lehmden sowie aller Kinder des Kindergartens Hahn-Lehmden mittels dem beiliegenden Erhebungsbogen durchgeführt (Anlage 2). Nach Aussage der Elterninitiative wurde für 48 Kinder von insgesamt 179 erfassten Kindern ab dem Schuljahr 2012/2013 ein Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung geltend gemacht (Anlage 1). An der Grundschule Hahn-Lehmden werden rd. 170 Kinder beschult, entsprechend würde für rd. 28 % der Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsbedarf am Nachmittag bestehen können.

Für die Abdeckung dieses Betreuungsbedarfes bieten sich drei Möglichkeiten an:

A) Betrieb der Grundschule Hahn-Lehmden als Ganztagsschule
B) Einrichtung von Hortgruppen
C) Einrichtung von Großtagespflegestellen

**A) Betrieb der Grundschule Hahn-Lehmden als Ganztagsschule**
Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Ganztagsschulen können gemäß § 23 Abs. 4 NSchG vom Schulträger, von der Schule oder dem Schulelternrat der Schule gestellt werden. Ein Antrag der Schule oder des Schulelternrates kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden, da der Schulträger im Rahmen seiner Zuständigkeit die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung bereitzustellen hat.

Für den Antrag der Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes Voraussetzung (§ 38a Abs. 3 Nr. 3 NSchG), Schulelternrat und Schülerrat sind zu beteiligen. Nach den Vorgaben des Kultusministeriums müssen Anträge auf Einrichtung einer Ganztagsschule spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der Landesschulbehörde eingehen. Eine Beratung innerhalb des Kollegiums bzw. der Schulgremien ist bisher noch nicht erfolgt. Die Regelung der Mittagsverpflegung ist hierbei mit zu beraten. Eine Umsetzung dieser Alternative kommt voraussichtlich frühestens ab dem Schuljahr 2013/2014 in betracht.

Der Betrieb als Ganztagsschule bietet Vorteile, da
- die ohnehin von der Grundschule genutzten Räumlichkeiten auch für den Ganztagsschulbetrieb genutzt werden können.
- von den Eltern keine Betreuungsentgelte zu zahlen sind
- die Personalkosten weitgehend nicht von der Gemeinde getragen werden müssen.

**B) Einrichtung von Hortgruppen**
Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Für den Betrieb einer Hortgruppe bedarf es einer Betriebserlaubnis, für deren Erteilung der Betreiber gegenüber der Landesschulbehörde das Vorliegen der räumlichen und personellen Voraussetzungen nachweisen muss.

Bei der Einrichtung von Hortgruppen sind die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) zu beachten. Die Größe einer Hortgruppe beträgt hiernach höchstens 20 Kinder. Für bis zu 4 Plätze ist ein Platzsharing zulässig, es können sich also maximal 8 Kinder einen Platz teilen. Hierdurch können dann 20 Plätze von 24 Kindern genutzt werden.

Für eine Hortgruppe müssen mindestens ein Gruppenraum mit 2 qm Bodenfläche je Kind und ein Raum für besondere Tätigkeiten wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken zur Verfügung stehen. Diese Räumlichkeiten dürfen daneben nicht anders, z. B. durch die Grundschule, genutzt werden. Zusätzlich sind eine Küche, ein Arbeitsraum für die Fachkräfte (der zugleich als Büro genutzt werden darf), ein Garderobenbereich außerhalb der Gruppenräume, Sanitärräume und eine Außenfläche von mindestens 12 qm je Kind erforderlich.

Als Betreuungskräfte sind für eine Hortgruppe zwei sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen.

In der Grundschule Hahn-Lehmden könnten maximal zwei Räume für eine Hortgruppe zur Verfügung gestellt werden. Unter Berücksichtigung der sonstigen Gegebenheiten ist die Betriebserlaubnis noch mit der Landesschulbehörde ab zustimmen.

Der Betrieb einer Hortgruppe könnte auch als Übergangslösung bis zur Einrichtung eines Ganztagsschulangebotes dienen.

Bei der Entscheidung für den Betreib einer Hortgruppe sind zu bedenken:

- die vom Hort genutzten Gruppenräume stehen der Grundschule nicht mehr zur Verfügung
- von den Eltern sind Betreuungsentgelte zu zahlen
- die Personalkosten sind (bis auf die rd. 20%ige Finanzhilfe des Landes und der Einnahmen aus Elternentgelten) von der Gemeinde zu tragen

**C) Einrichtung von Großtagespflegestellen**

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle bedarf es einer Erlaubnis durch das Jugendamt des Landkreises Ammerland. Das Jugendamt prüft hierbei das Vorliegen der räumlichen und personellen Voraussetzungen.

Je Großtagespflegestelle ist ein Gruppenraum erforderlich, daneben müssen ein Küchen- und ein Sanitärbereich sowie ein Außenspielbereich vorhanden sein.

In einer Großtagespflegestelle dürfen

- maximal 8 Kinder gleichzeitig betreut werden, wenn die Betreuung durch zwei qualifizierte Tagespflegepersonen mit mindestens zweijähriger Erfahrung erfolgt
- maximal 10 Kinder betreut werden, wenn die Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft und eine qualifizierte Tagespflegeperson mit mindestens zweijähriger Erfahrung erfolgt

Bei der Entscheidung für den Betrieb einer Großtagespflegestelle sind zu bedenken:

- die von der Großtagespflegestelle genutzten Gruppenräume stehen der Grundschule nicht mehr zur Verfügung
- je Großtagespflegestelle mit max. 10 Plätzen ist ein Gruppenraum erforderlich
- von den Eltern sind Betreuungsentgelte zu zahlen
- die Personalkosten sind (bis auf die rd. 20%ige Finanzhilfe des Landes und der Einnahmen aus Elternentgelten) von der Gemeinde zu tragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Eine Veranschlagung im Haushaltsentwurf für 2012 ist bisher nicht erfolgt, da die Elterninitiative erst am 23.12.2011 mit ihrem Anliegen an die Verwaltung herangetreten ist.

Der finanzielle Aufwand für den Ganztagsschulbetrieb kann erst nach Abstimmung des Betreuungskonzeptes ermittelt werden.

Für den Betrieb einer Hortgruppe wären für 2012 ca. 17.000 € und für 2013 ca. 25.000 € als Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für den laufenden Betrieb aufzuwenden. Zusätzlich ist von einem Zuschussbedarf für eine Erstausstattung in Höhe von ca. 5.000 € auszugehen. Ggfs. weitere Kosten für den Einbau einer Küchenzeile u.ä. können erst nach näherer Abstimmung mit der Grundschule und der Landesschulbehörde ermittelt werden.

**Anlagen:**

1. Antrag Elterninitiative Hahn-Lehmden auf Nachmittagsbetreuung
2. Erhebungsbogen der Elterninitiative